

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

19. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 25. Juli 2013

Nr. 14

INHALT

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013	S. 69
Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch, Az.: 33 - 16 06 8 vom 8. Juli 2013: 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011	S. 87
Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch, Az.: 33 - 16 06 8: 1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011	S. 89
Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde: Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch Az.: 16 06 8: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	S. 90
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines und Weines in der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013	S. 90

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Herr Heribert Hebben	S. 92
Impressum und Bestellschein	S. 93

S a t z u n g

der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NW. S. 194),

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.),
- der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 129 ff),
- §§ 1 u. 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 4, 6, 7, 8 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S.687)

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt erfüllt in ihrem Gebiet die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer (Schmutzwasser einschl. Klärschlamm und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe, und zwar in Form eines eigenbetriebsähnlichen Betriebes nach § 107 ff. GO NW (Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Abwasseranlagen hergestellt und betrieben, die ein einheitliches Netz bilden. Sie werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung entweder im Trennverfahren (zur getrennten Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere:
 - das gesamte städt. öffentliche Entwässerungsnetz einschl. der Grundstücksanschlussleitungen und das Druckentwässerungsnetz,
 - alle technischen Einrichtungen wie Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke u. -stationen, Rückhaltebecken und Versickerungsanlagen,
 - Gräben u. natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören:
 - die Hausanschlussleitungen,
 - Grundstücksentwässerungseinrichtungen (haustechnische Abwasseranlagen).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für leitungsgebundene Abwasseranlagen (Kanalisation)

§ 2

Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt entscheidet, an welchen Kanal der Anschluss zu erfolgen hat, wenn dieser an mehreren Kanälen möglich ist.
- (4) Das Anschlussrecht gilt nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986 - SMBl NW 23212 -) gegen Rückstau abgesichert sein (als Rückstauenebene gilt die Straßenkrone). Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 4

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt. Hierzu zählt insbesondere das auf bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke (Dachflächen, Garagenzufahrten) anfallende Niederschlagswasser. Festsetzungen hierzu (Versickerungspflicht auf den Grundstücken, ortsnahe Versickerung über belebte Bodenzone o.ä. oder Anschluss an vorhandene Trennkanalisation bzw. Anschluss an Mischwasserkanalsystem) trifft der jeweils geltende Bebauungsplan auf der Grundlage des Generalentwässerungsplanes.

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 39), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 1992 ausgeschlossen war.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Abwasser, das feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton enthält,
 - b) Abwasser, das feuergefährliche oder explosive Stoffe enthält sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Benzol, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Karbid, Kunsthharze, Lacke, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen,
 - c) Abwasser, das gasförmige Stoffe oder Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxyd) freisetzen kann,
 - d) Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen, z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber sowie halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) enthält,
 - e) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Mehrkammerkläranlagen, Abwassersammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern,
 - f) Abwasser, das nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen enthält,
 - g) radioaktives Abwasser,
 - h) Abwasser, das Inhalte von Chemietoiletten enthält,
 - i) Abwasser, das Blut aus Schlachtungen enthält,
 - j) Abwasser, das Emulsionen von Mineralölprodukten enthält,
 - k) Abwasser, das Medikamente oder sonstige pharmazeutische Produkte enthält,
 - l) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,

- m) Abwasser, das flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, z.B. Jauche, Gülle oder Silagewasser, enthält,
 - n) Abwasser, das als Wasserdampf eingeleitet werden soll (z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen),
 - o) Abwasser, das als Sicker-, Grund-, Drain- oder Kühlwasser eingeleitet werden soll,
 - p) Abwasser, das unbehandelt aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr eingeleitet werden soll,
 - q) Abwasser, das aus Laboratorien, Instituten oder Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, eingeleitet werden soll,
 - r) Abwasser, das als Schlamm aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden soll,
 - s) Abwasser, das flüssige Stoffe enthält, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe enthält, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
 - t) Abwasser, das aufgrund seiner hohen Belastung geeignet ist, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage zu überlasten.
- (3) Die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungs- oder Vermischungsmaßnahmen muss den folgenden Emissionsgrenzwerten entsprechen. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen des Niersverbandes gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. f und h in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 3 Nr. 9 der Satzung des Niersverbandes zum Schutz des Verbandsunternehmens einzuhalten.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

A) Allgemeine Parameter

a) Temperatur:	bis 35°C
b) pH-Wert:	6,5 bis 9,5
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

B) Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren):

250 mg/l

C) Kohlenwasserstoffe,

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19/DIN 1999)	50 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt	20 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen - AOX	1 mg/l
d) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe - LHKW (Summe)	0,5 mg/l
e) Chlorbenzole (Summe)	0,1 mg/l
f) Chlorphenole (Summe)	0,01 mg/l
g) Pentachlorphenol - PCP	0,001 mg/l
h) Polychlorierte Bi- und Terphenyle - PCB/PCT	0,0005 mg/l
i) Lindan	0,0005 mg/l
j) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - PAK (Summe)	0,0004 mg/l
k) Benzol, Toluol, Xylol- BTX (Summe)	5,0 mg/l

D) Sonstige organische halogenfreie Lösungsmittel
- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch
abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

E) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)

a) Antimon	0,5 mg/l
b) Arsen (AS)	0,5 mg/l
c) Barium	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l
e) Chrom, 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
g) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
h) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (Cu)	0,7 mg/l
j) Nickel (Ni)	0,7 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
l) Selen (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,3 mg/l
n) Zink (Zn)	1,5 mg/l
o) Zinn (Sn)	5,0 mg/l

F) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	200,0 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50,0 mg/l
e) Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	20,0 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600,0 mg/l
g) Sulfid (S)	2,0 mg/l
h) freies Chlor	0,5 mg/l

G) Organische Stoffe

a) Phenol (Index)	5,0 mg/l
b) Farbstoffe	

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;

H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern (ausgenommen Druckpumpen) zur Abschwemmung von festen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitungen eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert.
Auf Verlangen hat er die Einhaltung der Satzungsbestimmungen nachzuweisen.
- (10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (11) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (12) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (13) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 39), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.1992 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn hinsichtlich des Schmutzwasser den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Voraussetzung ist die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 bzw. Abs. 5 LWG durch die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Besteht aufgrund bisherigen Rechts die Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation für Niederschlagswasser, besteht die Möglichkeit, sich durch schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreien zu lassen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Wenn eine Befreiung erteilt wird, hat der Nutzungsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt kein Recht auf Wiederanschluss.

§ 8

Nutzung von Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungsrechte sowie über den Anschluss- und Benutzungszwang im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung bleiben unberührt.

§ 9

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem, soweit hinsichtlich des Niederschlagswassers keine Versickerung etc. möglich ist, je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.
- (4) Jeder neue Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Grundstücksanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht (z.B. DN 400) herzustellen, soweit dies technisch und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglich bzw. erforderlich ist. Der Schacht muss jederzeit zugänglich und leicht zu öffnen sein. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen und Erneuerungen von Anschlussleitungen ohne Kontrollschacht kann die Stadt die Herstellung eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück verlangen. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschluss auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Die hiermit beauftragten Bauunternehmer und Installateure haben der Stadt auf Verlangen ihre fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.
- (10) Das Verfahren zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen gemäß § 61 a LWG NRW wird in der Satzung der Stadt Tönisvorst zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

§ 10

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den unverzüglichen Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 11

Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor den Durchführungsarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlussleitungen) sowie die Lage der Prüfschächte hervorgehen.
- (3) Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer durch Vorlage eines Dichtigkeitsgutachtens der Stadt nachzuweisen.

Abschnitt III

Besondere Bestimmung für Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben)

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ist der Stadt gegenüber anzeigepflichtig. Sie bedürfen ggf. der Genehmigung durch den Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstücksentwässerungsanlage gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Grundstücksentwässerungsanlage ist wieder zu entfernen, sobald die leitungsgebundene Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, spätestens innerhalb von 8 Wochen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage erteilt ist,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen bzw. Auflagen/Vorgaben der Unteren Wasserbehörde sowie den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Das Fassungsvermögen für Abwassersammelgruben beträgt mindestens 10 cbm je angeschlossener Wohneinheit. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.
Die Einleitung von Regenwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche, leitungsgebundene Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und laufende Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Entwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (8) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Entsorgung

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, entsorgt die Stadt Tönisvorst alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung innerhalb ihres Stadtgebietes. Die Entsorgung umfasst die Entleerung einschließlich evtl. notwendiger Reinigung zu Prüfzwecken, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (2) Grundstückentwässerungsanlagen sind Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser entsprechend DIN 4261, Teil 1 sowie DIN 4261, Teil 2.
- (3) Die Entleerung der vorgenannten Anlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte erfolgen durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer.

§ 14

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt und verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 entsorgen zu lassen. Dies gilt auch für die häuslichen Abwässer, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen.
- (2) Von dem Anschlusszwang ausgeschlossen ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, ausgenommen häusliches Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern hierbei die Bedingungen des § 51 Abs. 2 LWG eingehalten und erfüllt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 LWG ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal, welches die Entsorgung durchführt, gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung und -beseitigung sowie -verwertung beeinträchtigt oder Gewässer schädlich verunreinigt werden können, dürfen den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.

- (2) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Gewerbliches Schmutzwasser gemäß DIN 4261
 - b) - Fremdwasser, z. B. Grundwasser, Drainwasser
- Kühlwasser,
- Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
- Niederschlagswasser,
 - c) schädliche Stoffe nach DIN 1986, Teil 3, Abschnitt 2.3, insbesondere:
 - Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Trester, Trub, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten,
 - Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen,
 - bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser,
 - Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Hygieneartikel, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher,
 - erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer,
 - feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.,
 - Öle, Fette, z.B. abscheidbare emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.,
 - aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen,
 - Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen,
 - Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung,
 - Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen,
 - bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Haushaltungen und Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette usw. anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Zulassung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- (5) Im Übrigen wird auf § 5 dieser Satzung Bezug genommen, der hier ebenfalls gilt.

§ 16

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entleeren.
Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entleeren, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Die Entleerung der Abwassersammelgruben erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen rechtzeitig bei der Stadt bzw. dem beauftragen Unternehmer zu beantragen, für eine Abwassersammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 30 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungseinrichtungen entleeren, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Die Durchführung der Entleerung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 11 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasser- und Bodenuntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 19

Betriebsstörungen, Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.
- (2) Wird die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Ist die Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (4) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (5) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte hat alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Schlammfänge müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen oder auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (insbesondere Verstopfung von Abwasserleitungen und Verwurzelungen),
 - b) für ihr Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - c) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - d) sich Art, Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - e) die Grundstücksanschlussleitung wegen Abbruchs eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes verschlossen oder beseitigt werden muss,
 - f) wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Anschlussbeitrag, Gebühren und Abwasserabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der leitungsgebundenen Abwasseranlage (Abschnitt II) werden Anschlussbeiträge, soweit diese nicht der Straßenentwässerung dient, für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abschnitt II) und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Abschnitt III) Benutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für welche die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 WHG einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig, sofern keine Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vorliegt.
- (4) Die Abwassereinleiter, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und nicht zu den Einleitern nach Abs. 3 gehören, sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig.

§ 23

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Transportieren, Behandeln, Einleiten, Übergeben des Abwassers an den zuständigen Wasserverband, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

3. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.

8. Grundstücksanschlussleitung:

Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden Abwasserkanal mit dem regelmäßig an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h. die Strecke von Anschlussstutzen (einschließlich) bis zur Grundstücksgrenze.

9. Hausanschlussleitung:

Hausanschlussleitung ist die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Eintritt in den umbauten Raum.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind haustechnische Abwasseranlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Mehrkammkläranlagen, Abwassersammelgruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen).

11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technische Bestandteile dieses Netzes.

12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Niederschlagswasser nicht gemäß § 51 a LWG beseitigt,
2. § 5 Absatz 1 und 2 und § 15 Abwässer oder Stoffe einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
3. § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom und Konzentration hin aus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt sowie die Abschwemmung von festen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage durch den Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern vornimmt,
4. § 5 Absatz 6 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
5. § 5 Absatz 10 und § 15 Absatz 4 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Heizöl sowie Fetten, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
6. § 6 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
7. § 7 Absatz 1 und 2 Abwasser beseitigt oder verwertet, ohne Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt erhalten zu haben,
8. § 8 Auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
9. § 9 Absatz 9 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
10. § 10 Absätze 2 und 3 den Wartungsvertrag bei bereits bestehenden Druckpumpen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, ansonsten nicht bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage, vorlegt sowie den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten auf Verlangen der Stadt nicht unverzüglich erbringt,
11. § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
12. § 11 Absatz 3 vor dem Schließen der Kanalgräben keine Fertigstellungsanzeige bei der Stadt einreicht und die öffentliche Abwasseranlage nutzt, ohne dass diese von der Stadt freigegeben wurde,
13. § 12 den Baubeginn und die Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen der Stadt nicht anzeigt,
14. § 12 Absatz 8 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
15. § 14 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
16. § 14 Abs. 2 und § 15 nicht unverzüglich anzeigt, dass für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
17. § 15 Absatz 3 nicht unverzüglich anzeigt, dass Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen der §§ 5 und 15 nicht entsprechen,
18. § 16 Absatz 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
19. § 16 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,

20. § 17 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, des Abwasseranfalls und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
21. § 19 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage in nicht ordnungsgemäßem Zustand hält oder sie nicht ordnungsgemäß benutzt,
22. § 20 Absatz 1 die für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte nicht unverzüglich erteilt,
23. § 20 Absatz 2 die Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und Abwassersammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder anderweitig entsorgt/entsorgen lässt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013, tritt zum 25. Juli 2013 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 19. Juli 2013
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 69

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.07.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Vorst-Mühlenbruch
Az.: 33 - 16 06 8

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 mit ihrer 1. Änderung vom 08.07.2013 sind Bestandteil der Ergänzungsanordnung.

1. In 2011 wurde im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Demgegenüber enthält der Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch geringfügige Änderungen.
Der tatsächliche Besitzübergang für die im Zusammenlegungsplan nachgewiesenen Flurstücke, die sich gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten bezogen auf das Jahr 2013 (bzw. für dort genannte Termine in 2012: 2014) erfolgen, sofern nicht zwischen den Beteiligten abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen Abfindungsgrundstücken zu den vorgenannten Terminen erlöschen und an deren Stelle die im Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugewiesenen Abfindungsgrundstücke in Bewirtschaftung genommen werden müssen. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011, die 1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **29.07.2013** bis zum **15.08.2013** aus
 - bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Peter Joppen, Anrather Str. 91 in 47918 Tönisvorst, sowie
 - bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312 (Herr Har-der), während der Dienststunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.
 Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
Den Teilnehmern wird vorab jeweils ein Abdruck der 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 übersandt. Die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplans der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch erfolgt in Kürze. Dabei wird den Teilnehmern jeweils das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke zugestellt.
3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG)
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die bereits am 04.07.2011 erlassene Vorläufige Besitzeinweisung ist geringfügig zu ändern, um die seitdem vorgenommenen Änderungen der geplanten Zuteilung zu berücksichtigen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW).

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die 1. Ergänzungsanordnung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Zusammenlegungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Zusammenlegungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat - Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
LS
gez. Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 87

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach,
08.07.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Vorst-Mühlenbruch
Az.: 33 - 16 06 8

1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011

Bestandteil der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013

Aufgrund der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom heutigen Tag zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011 regelt sich die tatsächliche Überleitung für die gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geänderten Zuteilungsgrundstücke nach den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 mit der Maßgabe, dass anstelle des Jahres 2011 das Jahr 2013 und an Stelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt.

Im Auftrag
LS
gez. Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 89

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach,
 10.07.2013
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigte Zusammenlegung
 Vorst-Mühlenbruch
 Az.: 16 06 8**

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.12.2006 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 4. Änderungsbeschluss ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 05.11.2012 und dem 6. Änderungsbeschluss vom 25.02.2013 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Viersen

Stadt Tönisvorst

Gemarkung Vorst

Flur 20 Flurstücke 5, 24, 25 und 31

zur Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In dem vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
 (LS)
 gez. Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 90

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines und Weines in der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 2. des Bürokratieabbaugesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 der Gewerbeverordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2012 (GV. NRW Nr. 23 / 2012 S. 421) wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Der Betrieb einer Straußenwirtschaft zum Absatz selbst erzeugten Apfelweines oder Weines wird für die Dauer von höchstens vier Monaten im Jahr, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten, erlaubnisfrei gestellt.
- (2) Der Betriebsbeginn und die gewünschte Dauer ist der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Öffnung der Straußenwirtschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Der Betrieb der Straußenwirtschaft darf am Ort der Erzeugung des Apfelweines / Weines oder am Wohnsitz des Inhabers erfolgen.
- (2) Am selben Ort darf keine anderweitige Schank- und / oder Speisewirtschaft nach dem Gaststättengesetz betrieben werden.
- (3) Eine Anmietung fremder Räumlichkeiten für den Betrieb der Straußenwirtschaft ist nicht zulässig.
- (4) Die Sitzplätze im In- und Außenbereich der Straußenwirtschaft sind auf maximal 40 Plätze zu beschränken.

§ 3 Art und Umfang der Straußenwirtschaft

- (1) In der Straußenwirtschaft darf selbst erzeugter Apfelwein oder Wein ausgetrunken werden.
- (2) Im Zusammenhang damit dürfen kalte oder einfache warme Speisen zum direkten Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.07.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Nachruf

Am 18.07.2013 verstarb

Herr Heribert Hebben

plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren.

Herr Hebben war seit 1976 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst und seit 16 Jahren als Löschzugführer Vorst sowie seit 2005 als stellvertretender Wehrführer Feuerwehr Tönisvorst tätig . Für seine Verdienste wurde er mehrfach ausgezeichnet und letztlich in 2010 zum Vorster Ehrenlöschzugführer ernannt .

Herr Hebben war zudem Atemschutzkreisausbilder und sorgte somit für die Aus- und Weiterbildung des Feuerwehrynachwuchses.

Die Stadt Tönisvorst und die Freiwillige Feuerwehr Tönisvorst werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Tönisvorst, im Juli 2013

STADT TÖNISVORST

Thomas Goßen
Bürgermeister

Rolf Peschken
Wehrführer der
Freiwilligen
Feuerwehr

Klaus-Thomas Riedel
Kreisbrandmeister

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____